



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Linz als Berufungsgericht hat durch Senatspräsidentin Dr. Ulrike Neundlinger als Vorsitzende sowie die Richter Dr. Wolfgang Poth und Dr. Ulrike Bourcard in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, gegen die beklagte Partei **NEWFORM-FITNESS + GmbH**, 4540 Bad Hall, Pesendorfer Straße 19, wegen Unterlassung nach § 28 KSchG (Streitwert EUR 30.500,00) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 5.500,00) über die Berufung der klagenden Partei (Berufungsstreitwert EUR 5.500,00) gegen das Versäumnungsurteil des Landesgerichts Steyr vom 04. Februar 2020, 9 Cg 50/19a-4, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Das angefochtene Urteil, das hinsichtlich seines klagsstattgebenden Teils als unangefochten unberührt bleibt, wird unter Aufrechterhaltung seiner Kostenentscheidung in seinem klagsabweisenden Teil dahin abgeändert, dass es dort wie folgt lautet:

„2) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, Regionalausgabe für Oberösterreich, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.“

Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 1.483,41 (darin EUR 152,07 USt und EUR 571,00 Barauslagen) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 5.000,00, nicht jedoch EUR 30.000,00.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Mit seiner am 27. November 2019 eingebrachten Klage begehrt der Kläger von der Beklagten im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt, und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung von insgesamt 33 Klauseln oder sinngleichen Klauseln zu unterlassen, sowie zu unterlassen, sich auf die genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen. Sein Unterlassungsbegehren verband der Kläger mit dem Begehren auf Urteilsveröffentlichung in einer Samstagausgabe des redaktionellen Teils der „Kronen Zeitung“, Regionalausgabe für Oberösterreich.

Er brachte dazu – soweit hier von Belang – vor, die Beklagte sei Unternehmerin iSd § 1 KSchG und betreibe Fitnesscenter mit Standorten in Bad Hall, Linz und Steyr, wobei sie ihre Leistungen schwerpunktmäßig an Kunden im Ballungsraum Linz sowie im östlichen Oberösterreich anbiete.

Die Beklagte verwende im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelege, und/oder in Vertragsformblättern die in der Klage beanstandeten Klauseln. Die beanstandeten Klauseln verstießen gegen gesetzliche Verbote und gegen die guten Sitten, konkret gegen § 5a, § 6 Abs 1, Abs 2 und Abs 3, § 6c, § 9, § 13 und § 14 KSchG und seien daher unzulässig. Außerdem seien einzelne Klauseln überraschend und nachteilig im Sinne des § 864a ABGB sowie gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB. Weitere Verstöße ergäben sich aus Widersprüchen zu § 1333 Abs 2 und § 1336 Abs 3 ABGB.

Da die Beklagte diese Klauseln im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern laufend verwende, bestehe auch Wiederholungsgefahr gemäß § 28 KSchG. Schon mangels Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung sei die Wiederholungsgefahr weiterhin aufrecht.

Es bestehe ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der Beklagten, insbesondere auch um ein Umsichgreifen des gerügten Verhaltens zu verhindern.

Die Beklagte kam dem erstgerichtlichen Auftrag zur Erstattung einer Klagebeantwortung nicht nach.

Am 03. Februar 2020 stellte der Kläger den Antrag, gegen die Beklagte ein Versäumungsurteil zu fällen.

Mit dem angefochtenen Versäumungsurteil gab das Erstgericht dem Klagebegehren mit Ausnahme des Begehrens auf Urteilsveröffentlichung statt.

Es legte seiner Entscheidung gemäß § 396 ZPO das Vorbringen des Klägers in seiner Klage zugrunde. Hinsichtlich des Begehrens auf Urteilsveröffentlichung in der Samstagsausgabe der „Kronen Zeitung“ führte das Erstgericht aus, dass sich die Beklagte nach dem Vorbringen des Klägers dieses Mediums für ihre Zwecke nicht bediene. Eine Inanspruchnahme von (weiteren) Medien, insbesondere Printmedien, sei vom Kläger nicht behauptet worden. Eine Urteilsveröffentlichung auf der Homepage der Beklagten wäre angemessen, sei jedoch nicht begehrt worden. Im Sinne des Talionsprinzips sei das Veröffentlichungsbegehren daher abzuweisen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die rechtzeitige Berufung des Klägers. Der Kläger bekämpft den abweisenden Teil wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Abänderungsantrag auf vollständige Klagsstattgebung; in eventu wird Aufhebung und Zurückverweisung an das Erstgericht begehrt.

Die Beklagte erstattete keine Berufungsbeantwortung.

Die Berufung ist berechtigt.

Der Kläger strebt mit seiner Berufung eine Urteilsveröffentlichung in einer Samstagsausgabe der „Kronen Zeitung“, Regionalausgabe für Oberösterreich, an. Zweck der Urteilsveröffentlichung sei nicht nur die Information der aktuell betroffenen Kunden, sondern der Öffentlichkeit insgesamt, darunter potentielle Vertragspartner und Konkurrenten der Beklagten, um insbesondere ein Umsichgreifen derartiger Klauseln und Geschäftspraktiken zu verhindern. Eine Einschränkung der Urteilsveröffentlichung auf die Homepage der Beklagten sei zur Zielerreichung nicht ausreichend, da enttäuschte Kunden gerade nicht auf die Homepage der Beklagten zurückkehren würden. Die Veröffentlichung in der Regionalausgabe der „Kronen Zeitung“ würde demgegenüber dem Umstand Rechnung tragen, dass sich die Beklagte an einen allgemeinen, nicht eingrenzbaeren Personenkreis im Ballungsraum Linz und im östlichen Oberösterreich richte und sei sohin angemessen und zweckmäßig.

Der Ansicht des Klägers ist beizutreten:

§ 30 Abs 1 KSchG ordnet an, dass unter anderem § 25 Abs 3 bis 7 UWG für die Verbandsklage sinngemäß zu gelten hat. Gemäß § 25 Abs 3 UWG hat das Gericht der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb einer bestimmten Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen.

Die Urteilsveröffentlichung dient der Sicherung des Unterlassungsanspruchs und soll nicht nur eine schon bestehende unrichtige Meinung stören, sondern auch deren weiteres Umsichgreifen hindern, also der Aufklärung des Publikums dienen (RIS-Justiz RS0079764). Sie soll im Interesse der Öffentlichkeit den Verstoß aufdecken und die beteiligten Verkehrskreise über die wahre Sachlage und über die Rechtsverletzung aufklären (vgl RIS-Justiz RS0079820), um diesen Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu informieren und so vor Nachteilen geschützt zu sein (RIS-Justiz RS0121963; 7 Ob 84/12x).

Die Berechtigung des Begehrens nach Urteilsveröffentlichung hängt davon ab, ob ein schutzwürdiges Interesse des Klägers an der Aufklärung des Publikums besteht, um ihn vor weiteren Nachteilen zu bewahren (RIS-Justiz RS0079737; 4 Ob 40/19i). Das „berechtigte Interesse“ an der Urteilsveröffentlichung liegt bei der Verbandsklage nach dem KSchG darin, dass der Rechtsverkehr beziehungsweise die Verbraucher als Gesamtheit - also nicht nur unmittelbar betroffene Geschäftspartner - das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- bzw sittenwidrig sind (10 Ob 47/08x; OLG Linz 1 R 44/20a). Durch die Aufklärung wird die Aufmerksamkeit der Verbraucher für die Unzulässigkeit von Vertragsbedingungen geschärft und es wird ihnen damit erleichtert, ihre Rechte gegenüber Unternehmern wahrzunehmen (2 Ob 215/10x mwN).

Zutreffend ist, dass Normzweck das Bedürfnis ist, den entstandenen Schaden gutzumachen und den Verletzten vor weiteren Nachteilen zu bewahren, nicht hingegen die Bestrafung des Verletzers. Es kommt daher nur darauf an, wo das Urteil veröffentlicht werden muss, um die durch die Verwendung der rechtswidrigen Vertragsbestandteile unrichtige Meinung zu berichtigen (RIS-Justiz RS0079764 [T18]; 4 Ob 258/02y).

Im vorliegenden Fall dient die Veröffentlichung unter anderem dazu, auch ehemalige sowie potentielle Kunden der Beklagten über die Rechtswidrigkeit einzelner von der Beklagten angewandter Vertragsbestandteile aufzuklären. Das Argument des Erstgerichts, nur die Veröffentlichung auf der Homepage der Beklagten sei angemessen, ist vor diesem Hintergrund nicht überzeugend, da Verbraucher, die der Informationsaufnahme mittels elektronischer Medien reserviert gegenüberstehen, dadurch vom Inhalt (Spruch) der Entscheidung keine Kenntnis erhielten. Darüber hinaus ist dem Kläger dahingehend beizupflichten, dass enttäuschte Kunden eher nicht auf die Homepage der Beklagten zurückkehren werden. Der Zweck der Urteilsveröffentlichung erfordert daher eine

Veröffentlichung in einem Printmedium. Nur so ist (weitgehend) sichergestellt, dass die Verbraucher als Gesamtheit - also nicht nur unmittelbar betroffene Geschäftspartner der Beklagten – von der Rechtswidrigkeit der beanstandeten Klauseln erfahren. Weiters wird dadurch verhindert, dass sich bei den Mitbewerbern der Beklagten die Auffassung verfestigt, die Verwendung vergleichbarer Klauseln entspreche den Erfordernissen des Konsumentenschutzes (ebenso OLG Linz 1 R 44/20a).

Unter Berücksichtigung der im Ballungsraum Linz und dem östlichen Oberösterreich angebotenen Leistungen ist die begehrte Veröffentlichung der zu unterlassenden Klauseln in der Regionalausgabe für Oberösterreich der „Kronen Zeitung“ angemessen (vergleiche 7 Ob 62/15s; 1 Ob 105/14v).

In Stattgebung der Berufung des Klägers war ihm daher die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung in dem genannten Printmedium zu erteilen.

Ungeachtet der abändernden Entscheidung war eine auf § 41 ZPO beruhende Neuberechnung der Kosten des Verfahrens erster Instanz nicht erforderlich, weil bereits das Erstgericht mit der Begründung, dass die Abweisung des Veröffentlichungsbegehrens keinen weiteren Verfahrensaufwand erfordert habe, dem Kläger alle begehrten Kosten zugesprochen hat.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens beruht auf §§ 50, 41 ZPO.

Der Bewertungsausspruch orientiert sich an der vom Kläger vorgenommenen Bewertung des Veröffentlichungsbegehrens.

In Hinblick auf die zitierte Judikatur des Obersten Gerichtshofs, die das Berufungsgericht beachtet hat, waren erhebliche Rechtsfragen von der Qualität des § 502 Abs 1 ZPO nicht zu beantworten (vgl. RIS-Justiz RS0121516; RS0042967).

---

**Oberlandesgericht Linz, Abteilung 1**  
**Linz, 7. Juli 2020**  
**Dr. Ulrike Neundlinger, Richterin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

An  
Landesgericht Steyr  
Spitalskystraße 1  
4400 Steyr

**Eingabe zu: 499 009 CG 50/19 a**

Elektronisch eingebracht am 16.07.2020

**Oberlandesgericht Linz**

Gruberstraße 20  
4020 Linz  
Zeichen: 459 001 R 76/20 g

---

### Justizinterne Eingabe

---

2 Anhänge

**Nr**

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| 1 | <b>Note</b>                     |
| 2 | <b>Rechtsmittelentscheidung</b> |



Gruberstraße 20  
4020 Linz

Tel.: +43 57 60121 11502

Personenbezogene Ausdrücke in  
diesem Schreiben umfassen jedes  
Geschlecht gleichermaßen.

Landesgericht Steyr  
Spitalskystraße 1  
4400 Steyr

**RECHTSMITTELSACHE:**

**Erste Partei**

Verein für Konsumenteninformation  
Linke Wienzeile 18  
1060 Wien

vertreten durch

Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte  
KG

Ölzeltgasse 4

1030 Wien

Tel.: +43 1 713 61 92, Fax: +43 1 713 61 92  
22

Firmenbuchnummer 214452x

**Zweite Partei**

NEWFORM-FITNESS + GmbH  
Pesendorfer Straße 19  
4540 Bad Hall  
Firmenbuchnummer 394656b

**Angefochtene Entscheidungen:** Urteil vom: 04.02.2020 des Landesgericht Steyr, 499 9  
Cg 50/19a Ordnungsnummer 4

**Zu:** 499 009 CG 50/19 a

Im Anhang wird die Rechtsmittelentscheidung 1 R 76/20g, Beschluss vom 7.7.2020,  
übersandt.

**Oberlandesgericht Linz, Abteilung 1**

**Linz, 16. Juli 2020**

**Dr. Ulrike Neundlinger, Richterin**

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

**1 Beilage(n):**

<b>Nr</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Datum</b>	<b>ON/Beilage</b>	<b>Zeichen (Einbr.)</b>
1	Rechtsmittelentscheidung	07.07.2020	2	